



Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken

PERSONAL-VERORDNUNG

13. Oktober 2009



Inhaltsverzeichnis

LOHNSYSTEM	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	3
VERGÜTUNGEN, SPESEN	5
NEBENAMTLICH BESCHÄFTIGTES PERSONAL UND AUSZUBILDENDE.....	6
GEHALTSKLASSEN	7
WEITERE BESTIMMUNGEN.....	8
INKRAFTTRETEN	9

Der Gemeinderat gestützt auf Art. 6 des Personal-Reglements vom 10. Dezember 2009 beschliesst:

Lohnsystem

Grundsatz

Art. 1

¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Art. 15).

² Jede Gehaltsklasse besteht aus 40 Gehaltsstufen und sechs Anlaufstufen.

Aufstieg

Art. 2

Der Personalausschuss entscheidet jährlich über den Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

Rückstufung

Art. 3

¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu zwei Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

Art. 4

Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 5

¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das dem Ressortvorsteher direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Beurteiler

Art. 6

Die Leistungsbeurteilung der Stellen erfolgt durch:

Mitarbeiter

Gemeindeschreiber

Finanzverwalter

Beurteiler

Gemeindepräsident
Vizegemeindepräsident

Ressortvorsteher Finanzen und Steuern
Gemeindepräsident

Bauverwalter	Ressortvorsteher Bau und Planung Gemeindepräsident
Gemeindeschreiber-Stellvertreter	Gemeindeschreiber Personalleiter
Finanzverwalter-Stellvertreter	Finanzverwalter Gemeindeschreiber
Bauverwalter-Stellvertreter	Bauverwalter Personalleiter
Übrige Angestellte Gemein- schreiberei	Gemeindeschreiber Personalleiter
Übrige Angestellte Finanzverwal- tung	Finanzverwalter Personalleiter
Übrige Angestellte Bauverwaltung	Bauverwalter Personalleiter
Leitung Tagesschule	Ressortvorsteher Bildung und Soziales Jeweilige Schulleitung
Angestellte der Tagesschule	Leitung Tagesschule Stellvertretung Leitung Tagesschule
Schulsozialarbeitende	Präsident Ausschuss SSA Schulleitung
Leiter Werkhof	Bauverwalter Personalleiter
Mitarbeiter Werkhof	Leiter Werkhof Bauverwalter
Schulhauswart	Bauverwalter Personalleiter
Mitarbeitende Reinigungsdienst	Schulhauswart Bauverwalter

² Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) Sie führen mit dem Personal Beurteilungsgespräche durch;
- b) Sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur
Lungnahme;
- c) Sie unterbreiten dem Personalausschuss ihren Antrag zum Beschluss.

Leistungsbeurteilung

Art. 7

Die Leistungsbeurteilung erfolgt, indem die Zielvorgabe mit positiven und negativen Punkten festgestellt und das Verbesserungspotential aufgezeigt wird.

Personalausschuss

Art. 8

Für die Durchführung des Lohnsystems und die Festlegung der Gehälter setzt sich der Personalausschuss wie folgt zusammen:

- Gemeindepräsident,
- Vizegemeindepräsident,
- Finanzvorsteher,
- Gemeindeschreiber.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 9

¹ Der Entscheid des Personalausschusses ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 10

Der Personalausschuss kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 2'000 im Einzelfall belohnen.

Vergütungen, Spesen

Vergütungen, Spesen

Art. 12

Delegierte erhalten zuzüglich zum Sitzungsgeld für Verrichtungen im Dienste der Gemeinde auf Antrag:

Eine Verdienstausschädigung von Fr. 300.-- pro Tag für einen effektiv erlittenen Verdienstausschädigung; abgerechnet wird nach Stunden. Der Verdienstausschädigung wird während den Bürozeiten gewährt (07.30 - 12.00 und 13.30 - 17.00), ausgenommen an Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen. Drei Viertel davon werden als AHV-pflichtigen Lohn ausbezahlt, der restliche Viertel als Spesen. Bei den Gemeinderäten gilt die gesamte ausgerichtete Entschädigung als AHV-pflichtiger Lohn.

Die Delegierten werden durch Beschluss des Gemeinderates oder einer Kommission bezeichnet.

Die Berechtigten haben eine Liste der besuchten Veranstaltungen bis 30. November der Finanzverwaltung abzugeben.

Ferner haben die Berechtigten und das Gemeindepersonal bei auswärtigen Verrichtungen Anspruch auf Vergütung der Kosten:

Reisekosten

Bahnbillet 2. Klasse.

Bei schlechten oder fehlenden Zugverbindungen wird 70 Rp. je Autokilometer vergütet.

Nach Möglichkeit ist das GA der Gemeinde zu benützen. Für Reisen innerhalb der Gemeinden Interlaken, Matten, Unterseen, Bönigen und Wilderswil (Bödeli) werden keine Reisekosten vergütet. Die übrigen Dienstfahrten sind mit den Pauschalspesen abgegolten.

Verpflegungskosten	nach kantonalem Ansatz.
Übernachtungen	gegen Vorlage entsprechender Belege werden die effektiven Auslagen im Rahmen einer Mittelklassunterkunft vergütet.
Übrige Kleinspesen (Telefon, Porto,..)	gemäss effektivem Aufwand nach Vorlage der Belege. Gemeinderäte können keine zusätzlichen Kleinspesen geltend machen. Diese sind mit den Pauschalspesen abgegolten.
Dienstkleider	Das Personal des Bauamtes sowie die Hauswarte haben Anspruch auf: 2 Überkleider pro Jahr. Die Gemeinde stellt dem Bauamt die nach den verlangten Vorschriften und gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen geforderte Bekleidung zur Verfügung.

Nebenamtlich beschäftigtes Personal und Auszubildende

Besoldungen
des nebenamtlich be-
schäftigten Personals

Art. 13

Verrichtungen für die Gemeinde, welche nicht durch pauschale Entschädigungen entlohnt werden, sind wie folgt zu entschädigen:

Stundenlöhne

Das im Stundenlohn angestellte Reinigungspersonal (Verwaltung, Schulhäuser, Kindergärten, öffentliches WC,...) wird in die Gehaltsklasse 2 eingereiht. Der Personalausschuss legt die Gehaltsstufe innerhalb der Gehaltsklasse 2 für jedes Kalenderjahr fest.

Für das im Stundenlohn angestellte minderjährige Reinigungspersonal (Verwaltung, Schulhäuser, Kindergärten, öffentliches WC,...) gelten die jeweiligen Ansätze des Kantons Bern.

Der Gemeinderat kann für die Reinigung der öffentlichen Toilettenanlage eine Zulage für ausserordentliche Reinigungsarbeiten festlegen.

Zusätzlich ausgerichtet werden:

Die Zuschläge für Ferienentschädigung, Feiertagsentschädigung und Anteil 13. Monatslohn sind für privatrechtlich und öffentlich-rechtlich Angestellte identisch und entsprechen den kantonalen Ansätzen.

Ansätze für Fachkräfte

Anlagewärter und Stellvertreter Fr. 30.00 pro Stunde

Zusätzlich ausgerichtet werden die Zuschläge gemäss den kantonalen Ansätzen.

Diverse

Übrige Dienstleistungen wie Pferdekontrollführer, etc., werden nach dem Tagesansatz gemäss Art. 12 dieser Verordnung entschädigt.

Von den Entschädigungen werden die Arbeitnehmerbeiträge für AHV, IV und ALV in Abzug gebracht. Sofern die durchschnittliche wöchentliche Beschäftigungsdauer mehr als 8 Stunden beträgt, ist der/die im Stundenlohn Beschäftigte gegen Nichtbetriebsunfall versichert. Die entsprechende Prämie ist somit ebenfalls in Abzug zu bringen.

Auszubildende

Art. 14

¹Der Gemeindeschreiber nimmt die Wahl der Auszubildenden in Absprache mit dem Gemeindepräsidenten vor.

²Die Entschädigung der Auszubildenden erfolgt nach den kantonalen Ansätzen.

Gehaltsklassen

Gehaltsklassen

Art. 15

Die Stellen der Einwohnergemeinde Matten bei Interlaken werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

Funktion

Gehaltsklasse

Verwaltung

GemeindeschreiberIn	22
FinanzverwalterIn	21
BauverwalterIn	21
StellvertreterIn (mit Diplom Gemeindeschreiber, Finanzverwalter oder Bauverwalter – Aufgabenbereich mehrheitlich als AbteilungsleiterIn)	20
StellvertreterIn (mit Diplom Gemeindeschreiber, Finanzverwalter oder Bauverwalter) – vorwiegend Ferienvertretung	16
StellvertreterIn (ohne Weiterbildung) / vorwiegend Ferienvertretung	14
SteuerregisterführerIn	15
Verwaltungsangestellte als Bereichsleiter	12
Verwaltungsangestellte (mit Diplom Gemeindefachfrau/mann)	11
Verwaltungsangestellte	10
Büroassistent	7

Bauamt

StrassenmeisterIn	16
StrassenmeisterIn-Stv. (mit Abschluss Polierschule)	13
StrassenmeisterIn-Stv. (mit Berufslehre ohne Weiterbildung)	12
BauamtarbeiterIn (mit Berufslehraabschluss)	10
BauamtarbeiterIn (mit Anlehre)	7
BauamtarbeiterIn	3

Tagesschule

TagesschulleiterIn mit pädagogischer Ausbildung und Führungsausbildung	10 *
TagesschulleiterIn mit pädagogischer Ausbildung	8 *

Lehrpersonen	7 *
Betreuungspersonal	6
<u>Abwarte</u>	
HauswartIn Gemeindeliegenschaften (mit Abschluss Hauswertschule)	12
HauswartIn Gemeindeliegenschaften (ohne Weiterbildung)	11
Stellvertretung HauswartIn Gemeindeliegenschaften	7
Hilfspersonal (Reinigungsdienst)	3
<u>Recht und Ordnung</u>	
Zivilmitarbeiter/in Sicherheit	10
GemeindepolizistIn in Ausbildung	11
GemeindepolizistIn ausgebildet	15
<u>Schulsozialarbeit</u>	
LeiterIn Schulsozialarbeit**	19
SchulsozialarbeiterIn**	17

* Gehaltsklassen für Lehrkräfte des Kantons Bern gemäss Beschluss Gemeinderat vom 1. Juni 2010

** Neu gemäss GR-Beschluss vom 6. September 2011

Weitere Bestimmungen

Aus- und Weiterbildung **Art. 16**

Die Gemeinde fördert und unterstützt die im dienstlichen Interesse liegende Weiterbildung des Personals.

Weiterbildung am Putztag der Verwaltung **Art. 17**

Am Putztag der Verwaltung (ein Mal pro Jahr) findet der Ausflug des Verwaltungspersonals statt. Ist der Ausflug während mindestens eines halben Tages mit einem Kurs oder einer Besichtigung im Sinne einer Weiterbildung verbunden, wird dem teilnehmenden Personal ein freier Tag gewährt.

Prüfungsexperte **Art. 18**

Die Ausübung des Amtes als Prüfungsexperte erfolgt mit Zustimmung des Abteilungsleiters. Der Arbeitsaufwand während der ordentlichen Arbeitszeit gilt als bezahlten Urlaub. Der Aufwand darf jedoch nicht länger als 5 Arbeitstage pro Jahr betragen.

Schlussessen **Art. 19**

Der Gemeinderat lädt das Bauamtspersonal, die Hauswarte und das Verwaltungspersonal jährlich zu einem Schlussessen ein.

Arbeitszeit **Art. 20**

Die wöchentliche Arbeitszeit wird durch den Gemeinderat mit dem Erlass von Richtlinien geregelt. Die tägliche Arbeitszeit wird nach den Bedürfnissen der einzelnen Abteilungen festgesetzt. Den Abteilungsleitern steht das Antragsrecht zu.

Pikettdienst

Art 21

Das Personal ist auf Anordnung ihrer Vorgesetzten hin verpflichtet, ausserhalb der normalen Arbeitszeit Pikettdienst zu leisten. Es besteht Anspruch auf Zeitkompensation oder Entschädigung.

Pikettentschädigung

Wochenpikett CHF 120.00

Wochenendpikett CHF 90.00

Nacht- und Wochenend-
arbeit

Art 22

¹ Die Vorgesetzten können Nacht- und Wochenendarbeit aus zwingenden betrieblichen Gründen ausnahmsweise anordnen. In diesem Fall wird eine Zulage gemäss Abs. 2 ausgerichtet. Als Nachtarbeit gilt die zwischen 20.00 bis 06.00 Uhr geleistete Arbeit.

² Für die Nacht- und Wochenendarbeit gemäss Art. 130 Abs. 2 der kantonalen Personalverordnung vom 18. Mai 2006 der nicht höher als Gehaltsklasse 18 eingereichten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung wird eine Zulage von 50 % bei Nachtarbeit und 75 % bei Wochenendarbeit ausgerichtet.

Das Personal im Strassenunterhalt (Werkhof) erhält folgende Zulagen:

Überzeitzuschläge

Werktags 20.00 – 06.00 Uhr - 25%

Samstag 00.00 – 20.00 Uhr - 25%

Samstag 20.00 – Montag 06.00 Uhr - 50%

Allgemeine Feiertage - 50%

Geldzuschläge

Pro geleistete Arbeitsstunde bei Nacht- oder Wochenendarbeit CHF 5.00.

Inkrafttreten

Art 23

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

² Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften auf.

Nebenbeschäfti-
gungen

Art. 23

Angaben betreffend Nebenbeschäftigungen gemäss dem Personalgesetz des Kantons Bern sind dem direkten Vorgesetzten bekannt zu geben. Dieser leitet die Angaben an den Personalausschuss zur Beurteilung weiter.

Benützung Fahr-
zeuge, Arbeitsgerä-
te und Maschinen

Art. 24

Die Benützung der Fahrzeuge, Arbeitsgeräte und Maschinen der Gemeinde erfolgt ausschliesslich für die Erfüllung der gemeindeeigenen Aufgaben. Ausnahmen werden durch den Personalausschuss bewilligt.

Genehmigungsvermerk

Genehmigt an der Sitzung des Gemeinderates vom 13. Oktober 2009.

GEMEINDERAT MATTEN

Andres Grossniklaus
Präsident

Peter Erismann
Sekretär

Anpassungen:

Art. 22 gemäss GR-Beschluss vom 20. August 2013

Art. 23 und 24 gemäss GR-Beschluss vom 17. August 2015

Art. 1 – 10 gemäss GR-Beschluss vom 26. Oktober 2015 (Art. 11 fällt mit der Anpassung weg)

Art. 6 und Art. 7 gemäss GR-Beschluss vom 27. Juni 2016

Art. 15 gemäss GR-Beschluss vom 9. Januar 2017 und 20. März 2017.

Art. 21 und Art. 22 gemäss GR-Beschluss vom 9. Januar 2017.

Art. 13 gemäss GR-Beschluss vom 5. März 2018

Art. 15 (Lehrpersonen Tagesschule) gemäss GR-Beschluss vom 14. April 2020

Art. 6 gemäss GR-Beschluss vom 6. September 2021